

Richtlinien für die Online-Durchführung von mündlichen Dr. sc. hum.-Promotionsprüfungen während der Zeit der Corona-Einschränkungen

Aufgrund von § 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020, in der Fassung vom 17. April 2020, wird der Studienbetrieb an den Universitäten des Landes ab dem 20. April 2020 in digitalen Formaten fortgesetzt. Während der Durchführungszeit der Infektionsschutzmaßnahmen können mündliche Abschlussprüfungen von Dr. sc. hum.-Kandidaten nach § 10 der Dr. sc. hum.-Promotionsordnung elektronisch über eine Video- und Audioverbindung (Videokonferenz) nach folgenden Richtlinien durchgeführt werden.

Antragsverfahren

1. Die Kandidatin oder der Kandidat muss beim Promotionsbüro schriftlich beantragen, die Prüfung elektronisch durchführen zu dürfen. Dazu muss das vom Promotionsbüro zur Verfügung gestellte Antragsformular verwendet werden.
2. Die Kandidatin/der Kandidat muss überzeugend begründen, warum sie/er nicht an einer Prüfung teilnehmen kann, bei der die Prüfenden und der Prüfling physisch im gleichen Raum anwesend sind.
3. Wenn die Kandidatin/der Kandidat keinen Grund angeben kann, warum die Prüfung in einem Privatraum durchgeführt werden muss (z. B. aufgrund örtlicher COVID-19-Beschränkungen), muss die Prüfung an einem öffentlichen Ort (z. B. Schule, Bibliothek oder Universitätsgebäude) stattfinden.
4. Die Kandidatin/der Kandidat muss während der Prüfung zusätzlich von einer zuverlässigen und geeigneten Person vor Ort beaufsichtigt werden, welche mindestens Postdoktorandenniveau hat. Die Aufsichtsperson hat die Aufgabe, den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu überwachen und sicherzustellen, dass der Prüfling keine unzulässigen Hilfsmittel verwendet. Die Aufsichtsperson muss dem Promotionsbüro ihre Teilnahme vor der Prüfung schriftlich bestätigen und ihren Namen, Dienort/Land, berufliche Position und das Verhältnis zum Prüfling offenlegen.

Wenn es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich ist, eine Aufsichtsperson für die Prüfung zu bestimmen, z. B. aufgrund lokaler COVID-19-Beschränkungen, muss dies in dem Antrag auf elektronische Durchführung der Prüfung überzeugend begründet werden.

5. Der Prüfling muss schriftlich zusichern, dass er/sie keine unzulässigen Hilfsmittel verwenden wird.
6. Die Erlaubnis, die mündliche Prüfung elektronisch durchzuführen, erteilt der Promotionsausschuss nach Prüfung der Antragsunterlagen. Der Promotionsausschuss kann den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Promotionsausschusses mit der Bewertung der Antragsunterlagen und der Erteilung der Genehmigung zur elektronischen Durchführung der mündlichen Prüfung beauftragen, wenn der Promotionsausschuss dies für zweckmäßig hält.

Zusätzliche Maßnahmen, die während der elektronischen mündlichen Prüfung durchzuführen sind:

1. Der Prüfungsausschuss stellt die Identität des Prüflings und der Aufsichtsperson vor Beginn der Prüfung anhand von Ausweisdokumenten fest, aus denen die Identität des Prüflings und der Aufsichtsperson eindeutig hervorgeht.

2. Der Prüfling ist dafür verantwortlich, vor Ort für eine angemessene Internetverbindung zu sorgen, die eine stabile und zuverlässige Bild- und Tonverbindung sowie die gegenseitige Sichtbarkeit und Hörbarkeit des Prüflings und der prüfenden Personen während des gesamten Prüfungsprozesses gewährleistet. Fällt die Internetverbindung aus, darf die Frage, während der die Verbindung unterbrochen wurde, nicht wiederholt werden, sondern es muss stattdessen eine neue Frage gestellt werden.

Wenn eine Unterbrechung der Prüfung aufgrund von Verbindungsproblemen notwendig ist, können Empfehlungen bezüglich einer teilweisen Anerkennung der Prüfung oder einer Fortsetzung der Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt vorgeschlagen werden. Im Falle einer erheblichen Störung der Bild- und Tonübertragung kann der Prüfungsausschuss die Prüfung annullieren und eine vollständige Wiederholung der Prüfung an einem anderen Termin verlangen.

3. Das Protokoll über den Verlauf der Prüfung sollte Aussagen zu den folgenden Punkten enthalten:

- den physischen Standort des Prüflings;
- dass die Identität des Prüflings und der Aufsichtsperson vor Beginn der Prüfung ordnungsgemäß überprüft wurde;
- dass die Aufsichtsperson bestätigt hat, dass keine unzulässigen Hilfsmittel verwendet wurden und
- dass die Internetverbindung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ausreichend war.

4. Die Aufzeichnung der Video-Prüfung ist verboten.